

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Diensdorf-Radlow

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 in der derzeit geltenden Neufassung, der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG- in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I, Nr. 12, Seite 211) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.94 (BGBl. I, S. 854) hat die Gemeindevertretung Diensdorf-Radlow in der Sitzung am 31.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen und kommunalen öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Diensdorf-Radlow. Zu den öffentlichen Straßen gehören die Gemeindestraßen, den öffentlichen Verkehr gewidmeten Privatstraßen sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG bzw. in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis durch die Gemeinde.

Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Zur Sondernutzung zählen auch:

1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge sowie Wohn-, Bau- und Gerätewagen, Ausstellungsstücke usw.
2. das Aufstellen von Fahrradständern für Werbezwecke
3. das Aufstellen von Kiosken, Buden, Häuschen, Toiletten, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Schaukästen, Vitrinen, Waren- und Spielautomaten und sonstigen Ständen, Tischen und Stühlen, Waagen, Käfigen, usw.
4. das Aufstellen von Reklametafeln, Säulen, Schildern, Masten, Pfosten, Stützen,
5. das Anbringen bzw. Spannen von Fahnen, Transparenten, Tüchern u.ä.
6. das Errichten von Zäunen (z.B. Bauzäunen) und Gerüsten
7. das Lagern von Material jeglicher Art, Bauschutt, Bodenaushub, Müll, Sperrmüll, Mülltonnen, Heizmaterial, Abfall- und sonstige Behälter, Baumaschinen, Baufahrzeuge usw.
8. Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer, Verblindmauern, Einlassschächte, Briefkastenanlagen, sofern sie wegen ihrer Abmaße nicht unter § 4 fallen
9. Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen, Veranstaltungen
10. Überbauungen, Ausschachtungen, Verlegung von Leitungen

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) keiner Erlaubnis bedürfen:

Ziff. 1: Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Kragplatten, Kellerlicht- und Aufzugsschächte, wenn sie den Gemeingebrauch der Straßen, Wege und Plätze nicht beeinträchtigen;

Ziff. 2: Sonnenschutzdächer und Markisen im Bereich von Geh- und/oder Radwegen oberhalb einer Höhe von 2,80 m. Ein Abstand von 75 cm zum Fahrbahnrand muss eingehalten werden;

Ziff. 3: Werbeanlagen über Geh- und/oder Radwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe sowie die Anlagen für die Weihnachtsbeleuchtung oberhalb einer Höhe von 2,80 m; Auf Gehwegen muss noch eine Mindestbreite von 1,50 m bestehen.

Ziff. 4: das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen sowie sonstigen Gegenständen vor dem Grundstück am Liefertag (max. 24 h), sofern der Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr nicht in gefährlicher oder erheblicher Weise beeinträchtigt wird;

Ziff. 5: das Aufstellen der Müllgefäße und Sperrmüllgüter vor dem Grundstück an den für die Müllabfuhr festgesetzten Abfuhrtagen sowie der Abfallbehälter, die entweder von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrage aufgestellt werden, sofern der Verkehr nicht in gefährlicher oder erheblicher Weise beeinträchtigt wird;

Ziff. 6: Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedingung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen;

(2) Sondernutzungen, die gemäß Absatz 1 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dies erfordern.

(3) Die Pflicht zur Einholung einer Baugenehmigung (§§ 66 und 67 BbgBO) oder einer nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis bleibt unberührt.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (BGB), wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den

Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sind 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung im Bauamt des Amtes Scharmützelsee in Bad Saarow-Pieskow zu stellen. Der Antrag ist durch Zeichnung, textliche Beschriftung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder mit einer Beschädigung der Straße (Weg, Platz) zu rechnen, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer – innerhalb einer angemessenen Frist – die Anlage zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(3) Absatz 2 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend. Maßgebender Zeitpunkt für Absatz 2, Satz 2 ist der Wegfall der Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzung (§ 4).

§ 8 Gebühren und Kosten

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², lfd. m, Tagen, Monaten) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Bei Sondernutzungen, die nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, ist je angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu berechnen.

§ 9 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
2. Sondernutzung, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

(2) Eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

(3) Es kann weiterhin Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Diese Gebührenbefreiung muss beantragt werden.

§ 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Tatbestand der erlaubnis- und gebührenpflichtigen Sondernutzung erfüllt ist, unabhängig davon, ob die Erlaubnis erteilt ist oder nicht.

(2) Die Gebühren können festgelegt werden,

1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen
 - a) bis zu einem Jahr sofort für den gesamten Zeitraum
 - b) von länger als einem Jahr für das laufende Jahr sofort, für die folgenden Jahre jeweils zum 15. Januar für ein Jahr
2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr sofort, für die folgenden Jahre jeweils zum 15. Januar für ein Jahr
3. bei nicht genehmigten Sondernutzungen ab Feststellung des Tatbestandes

(3) Die Gebühren werden mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Wird gegen die Festsetzung der Gebühr ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht berührt.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 13 Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Absatz 1 Sondernutzung ohne Erlaubnis durch die Gemeinde ausübt,
 2. einer nach § 7 Absatz 1 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 3. entgegen § 7 Absatz 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße entsprechend der Festsetzungen des Brandenburgischen Straßengesetzes geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschriften

Laufende Vereinbarungen über Sondernutzungen bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung gültig, wobei eventuelle Gebühren entsprechend angepasst werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Diensdorf-Radlow vom 19.05.1994 außer Kraft.

Diensdorf-Radlow, den 04.02.2002

gez. John
Vorsitzender der Gemeindevertretung
Diensdorf-Radlow

- Siegel -

gez. Krappmann
Amtsdirektor

veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Scharmützelsee, Nr. 3, vom 07.02.2002
in Kraft getreten am 08.02.2002

Anlage

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Diensdorf-Radlow

Gebührentarif

Gebühren-Ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühren	Zeiteinheit
1.	<u>Anbieten von Waren und Leistungen</u>		
1.1.	Installierte und freistehende Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	15,00 €	monatlich
1.2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	6,00 €	monatlich
1.3.	Feste Verkaufs- und Imbissstände, Kioske u.ä. je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	10,00 €	monatlich
1.4.	Bewegliche Verkaufsstände (Verkaufswagen, ambulante Händler) bis 2 h täglich je Stand ab 2 h täglich je Stand	5,00 € 8,00 €	täglich täglich
	Stände für ausschließlich karitative Zwecke sowie der ausschließliche Zeitungsverkauf ist	gebührenfrei.	
1.5.	Pro Werbe- und Ausstellungswagen	20,00 €	täglich
1.6.	Personenwaagen je Stück	40,00 €	jährlich
2.	<u>Anlagen und Einrichtungen</u>		
2.1.	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	20,00 €	jährlich
2.2.	Briefkastenanlagen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	30,00 €	jährlich
2.3.	Schaltschränke, Kabel- und Linienverzweiger, sofern sie nicht unter § 4, Abs.1 Ziff. 6 der Satzung fallen, je Anlage	20,00 €	jährlich
2.4.	Kompressoren und sonstige gewerblich genutzte Vorrichtungen je Stück bzw. Anlage	10,00 €	monatlich
2.5.	überirdisch verlegte Leitungen aller Art, sofern sie nicht unter § 4 Abs. 1 Ziff.6 und § 5 der Satzung fallen je lfd. m	0,10 €	monatlich
2.6.	Uhrensäulen, die ebenfalls der Werbung dienen	25,00 €	jährlich
2.7.	Fahrradständer je angefangene 2 m ²	25,00 €	jährlich
2.8.	Notrufsäulen, Briefeinwurfanlagen (für öffentliche Postbeförderung), Feuermelder, öffentliche Fernsprechzellen und ähnliche Einrichtungen	gebührenfrei	

3. Lagerungen

- 3.1. Baustelleneinrichtungen wie Baubuden, Baugerüste, Container, Arbeitswagen, WC, Baumaschinen, Baumaterial, Baustoffe u.ä. mit und ohne Bauzaun sowie Lagerung von sonstigen Materialien und Gegenständen jeglicher Art sofern sie nicht unter § 4 Abs. 1 Ziff. 4 der Satzung fallen,
- 3.1.1. bis zu 5 m² beanspruchter Verkehrsfläche 30,00 € monatlich
- 3.1.2. ab 5 bis 10 m² beanspruchter Verkehrsfläche 50,00 € monatlich
- 3.1.3. ab 10 m² je m² beanspruchter Verkehrsfläche 5,00 € monatlich
- 3.2. Gerüste jeglicher Art je m² beanspruchter Verkehrsfläche bei einer Freifrist von 3 Tagen 1,00 € monatlich

4. Werbungen

- 4.1. Werbeanlagen (freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden) je m² Werbefläche 50,00 € jährlich
- 4.2. vorübergehende Werbung (Plakatierungen u.ä.) bis zu 14 Tage - je Werbeeinheit Werbefläche 1,00 €
- pro weiteren Tag und Werbeeinheit zusätzlich 0,10 €
- 4.3. Hinweisschilder 20,00 € jährlich.
- 4.4. Aufgestellte Ausstellungsstücke (z.B. Kraftfahrzeugschauen o.ä.) je m² beanspruchter Verkehrsfläche 1,00 € täglich

5. Sonstige Sondernutzungen

- 5.1. Benutzung des Festplatzes bzw. eines anderen, von der Gemeinde zugewiesenen Platzes gem. § 1 dieser Satzung Für Veranstaltungen aller Art je nach Umfang 30,00 € bis 200,00 € täglich
- 5.2. Aufgrabungen, die länger als 2 Tage bestehen, je m² beanspruchter Verkehrsfläche 1,00 € täglich
- 5.3. Benutzung der Verkehrsfläche für Sondernutzungen, sofern kein anderer Tarif eingreift, je m² beanspruchter Verkehrsfläche 0,50 – 10,00 € täglich
- 5.4. Für Einschränkungen des Gemeingebrauchs von Verkehrsflächen, die von angrenzenden Flächen ausgehen (z.B. Absperrungen zur Absicherung) je m² eingeschränkte Verkehrsfläche 0,50 – 10,00 € täglich.

